

Unabhängiger Steiermärkischer Monitoringausschuss zur Überwachung der Umsetzung und Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Stellungnahme

zum Begutachtungsentwurf des Gesetzes mit dem ein Gesetz über die Schulassistenz (Steiermärkisches Schulassistenzgesetz 2023 – StSchAG 2023) erlassen und das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004 sowie das Steiermärkische Behindertengesetz geändert werden

Der unabhängige und weisungsfreie Steiermärkische Monitoringausschuss überwacht in Angelegenheiten der steiermärkischen Landesvollziehung die Umsetzung und Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹ und hat gemäß § 53 des Steiermärkischen Behindertengesetzes² das Recht, in Angelegenheiten der Landesvollziehung bzw von allgemeiner Bedeutung für Menschen mit Behinderung einschlägige Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber der Landesregierung abzugeben.

Aufgrund dieser gesetzlichen Aufgabenstellung gibt der Steiermärkische Monitoringausschuss zum gegenständlichen Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme ab:

Allgemeines

Eingangs hält der Steiermärkische Monitoringausschuss erneut fest, dass auch im Zuge der Ausarbeitung dieses Gesetzesentwurfes keine Einbindung von Organisationen, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen vertreten, stattgefunden hat. Hierbei sei darauf hingewiesen, dass Artikel 4 (3) UN-BRK die Vertragsstaaten zur Beteiligung und aktiven Miteinbeziehung von Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung des Übereinkommens, verpflichtet. Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention empfiehlt der Steiermärkische Monitoringausschuss daher bereits bei der Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen in Materien, die Menschen mit Behinderungen betreffen, einschlägige Vertretungs-Organisationen miteinzubeziehen und gemeinsam einen Entwurf für eine Änderung zu erarbeiten. Dafür bedarf es eines

¹ Convention on the Rights of Persons with Disabilities - CRPD; UN-BRK, BGBl III 155/2008 idgF.

² StBHG, LGBl 26/2004 idgF.

Konsultationsmechanismus, um die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention sicherzustellen.

Zum Gesetzesentwurf an sich

Der Steiermärkische Monitoringausschuss für Menschen mit Behinderungen anerkennt und begrüßt den Gesetzesentwurf mit dem ein Gesetz über die Schulassistenz (Steiermärkisches Schulassistenzgesetz 2023 - StSchAG 2023) erlassen und das Steiermärkische Pflichtschülerhaltungsgesetz 2004 sowie das Steiermärkische Behindertengesetz geändert werden. Damit werden die Empfehlungen des Steiermärkischen Monitoringausschusses, die er in seinem Prüfbericht zum Thema „Schulassistenz“ (insbesondere § 7 (1) Z 3 StBHG (Erziehung und Schulbildung) und § 35a (1) StPEG (Betreuungspersonal)) abgegeben hat, berücksichtigt und ein wichtiger Schritt zum Wohle der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen bzw zur Umsetzung ihrer Rechte im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention gemacht. Der Entwurf scheint grundsätzlich die Empfehlungen des Ausschusses aufzugreifen und einigen, der im Prüfbericht aufgezeigten Problembereichen, entgegenzuwirken.

Äußert kritisch sieht der Steiermärkische Monitoringausschuss jedoch den Spielraum, der den Verwaltungsorganen hinsichtlich der Verabschiedung weiterführender Verordnungen - wobei auch an dieser Stelle auf die verpflichtende Partizipation bei der Ausarbeitung derartiger Verordnungen hinzuweisen ist - zu relevanten Themen eingeräumt wird. Der derzeitige Entwurf sieht vor, dass einschlägige Regelungen, beispielsweise hinsichtlich der „sonstigen Bedarfe“ oder der „Ausbildungen“ (siehe § 5 (Verordnungsermächtigungen)), durch Verordnungen näher zu regeln sind, wodurch im Gesetz wichtige Definitionen fehlen. Der Steiermärkische Monitoringausschuss für Menschen mit Behinderungen möchte daher darauf aufmerksam machen, dass Gesetze dem Legalitätsprinzip des Art 18 B-VG³ unterliegen und hinreichend bestimmt sein müssen, um die Verwaltung an grundlegende Regeln zu binden. Der Legalitätsgrundsatz verpflichtet den Gesetzgeber dazu, das Handeln der Verwaltungsorgane inhaltlich hinreichend zu determinieren. Auch wenn das Argument der flexibleren Gestaltung durchaus verständlich erscheint, entbindet dies den Gesetzgeber nicht von seiner Verpflichtung, wichtige Definitionen gesetzlich ausreichend zu verankern, um Unklarheiten zu vermeiden und eine ausreichende Rechtssicherheit zu bieten. Insbesondere muss auch darauf geachtet werden, dass Schutz vor willkürlichen Entscheidungen getroffen werden muss.

Der Steiermärkische Monitoringausschuss für Menschen mit Behinderungen empfiehlt daher den vorliegenden Gesetzesentwurf zu konkretisieren, um auf diese Weise die Rechte für Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu gewährleisten.

Der Steiermärkische Monitoringausschuss

Graz, am 03.05.2023

³ Bundesverfassungs-Gesetz (B-VG), BGBl 1/1930 idgF.